Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8925**
16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Omid Nouripour, Irmingard Schewe-Gerigk, Rainder Steenblock, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Jürgen Trittin, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/8300, 16/8917 –

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden. Dies betrifft auch den Bereich des in Artikel 29 ff. EUV beschriebenen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vorgesehen ist. Mit dem Vertrag von Lissabon wird es zu wesentlichen Änderungen in diesem Politikfeld kommen.

Mit der Überführung der so genannten Dritten Säule wird der Bereich der Justiz- und Innenpolitik künftig vollständig zum Gemeinschaftsrecht zählen. Das Prinzip der Einstimmigkeit bei Abstimmungen im Rat entfällt. Durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wird das Europäische Parlament (EP) gegenüber dem Rat zu einem gleichberechtigten Gesetzgeber.

Neben den Verfahrensänderungen wird durch den neuen Vertrag auch die Kompetenz der Europäischen Union (EU) im Strafrecht präzisiert und erweitert. Die einschlägigen Kriminalitätsbereiche, für die sie zuständig sein wird, werden abschließend benannt (Artikel 69b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Die Einbeziehung weiterer Kriminalitätsbereiche kann erfolgen, wenn der Rat dies einstimmig nach Zustimmung des EP beschließt.

Als verfahrensrechtliche Besonderheit für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist die so genannte Notbremse vorgesehen (Artikel 69b AEUV). Ist ein Mitgliedstaat danach der Auffassung, dass ein Legislativvorschlag grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, kann

er beantragen, dass der Europäische Rat damit befasst und das Verfahren ausgesetzt wird. Der Vorschlag kann bei Aufrechterhaltung der Bedenken nur im Wege der verstärkten Zusammenarbeit – also von mindestens neun Mitgliedstaaten – angenommen werden.

Weitere Änderungen betreffen Europol und Eurojust. Per Verordnung soll die Kontrolle von Europol durch das EP eingeführt werden; die nationalen Parlamente sind in diese Kontrolle eingebunden. Verordnungen im Bereich von Eurojust sollen dem EP und den nationalen Parlamenten lediglich die Möglichkeit einräumen, die Tätigkeiten von Eurojust zu bewerten. Mit einstimmigem Ratsbeschluss nach Zustimmung durch das EP kann der Rat zudem eine europäische Staatsanwaltschaft einsetzen, die für die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union zuständig ist, wobei deren Zuständigkeit auf die gesamte schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension ausgedehnt werden kann (Artikel 69e AEUV).

Neu ist auch, dass im Rat ein Ständiger Ausschuss eingesetzt werden soll, um innerhalb der Europäischen Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit zu fördern und zu verstärken. EP und nationale Parlamente sollen über dessen Arbeit auf dem Laufenden gehalten werden (Artikel 61d AEUV).

Nach dem Lissabon-Vertrag wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) umfassend für Maßnahmen aus dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zuständig sein. Der Einzelne muss aber weiterhin gegen Maßnahmen aus der europäischen Justizpolitik zunächst Rechtsschutz vor nationalen Gerichten suchen.

Die Grundrechtecharta wird mit dem Vertrag von Lissabon endlich rechtsverbindliche Wirkung haben. Außerdem wird es der Europäischen Union ermöglicht, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

die Ratifikation des Lissabon-Vertrags zum Anlass zu nehmen, den Raum der Freiheit und des Rechts zu stärken, indem sie

1. vor einer Zustimmung zur Ausweitung der Zuständigkeit der EU auf weitere als die festgelegten Kriminalitätsbereiche stets die Zustimmung des Deutschen Bundestages einholt;
2. bei jedem einzelnen EU-Vorhaben, in dem strafrechtliche Sanktionen vorgesehen sind, überprüft, ob es tatsächlich einer solchen Regelung bedarf, und sich für die Wahrung des Ultima-Ratio-Prinzips des Strafrechts einsetzt;
3. von der sog. Notbremse bei Vorhaben im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit dann Gebrauch macht, wenn das Ultima-Ratio-Prinzip verletzt ist oder die vorgeschlagenen Regelungen zu elementaren Rechtsschutzverkürzungen führen würden;
4. darauf hinwirkt, dass ein umfassender Rahmenbeschluss über europaweit geltende Verfahrensrechte in Strafverfahren verabschiedet wird und von der Verabschiedung weiterer Rahmenbeschlüsse, die in die Rechte der Beschuldigten eingreifen, bis dahin absieht;
5. vor einer Zustimmung zur Verabschiedung von Verordnungen für Europol, die die Kontrolle der Kontrolltätigkeit des EP gegenüber Europol durch die nationalen Parlamente vorsehen, die Zustimmung des Deutschen Bundestages einholt;
6. vor einer Zustimmung zur Verabschiedung von Verordnungen für Eurojust, in der die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust durch die nationalen Parlamente vorgesehen wird, die Zustimmung des Deutschen Bundestages einholt;

7. vor einer Zustimmung zur Einsetzung einer europäischen Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls deren Befugnisausweitung die Zustimmung des Deutschen Bundestages einholt;
8. die Modalitäten, nach denen der Deutsche Bundestag über die Arbeiten des Ständigen Ausschusses auf dem Laufenden gehalten wird, mit dem Deutschen Bundestag gemeinsam festlegt;
9. sich für die Beiordnung eines strafrechtlichen Fachgerichts beim EuGH zur Förderung der europäischen Rechtsschutzmöglichkeiten einsetzt;
10. die für den Beitritt der EU zur EMRK erforderlichen Schritte für einen Ratsbeschluss einleitet und sich für die notwendige Satzungsänderung der EMRK einsetzt;
11. sich für die Einrichtung und Finanzierung einer europäischen Strafverteidigung durch die EU stark macht.

Berlin, den 23. April 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Bisher ist in der europäischen Justiz- und Innenpolitik vor allem der Raum der Sicherheit ausgebaut worden, während die Freiheiten und Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger unentwickelt blieben. Einseitig sind Eingriffsbefugnisse von Ermittlungsbehörden gestärkt worden. Mit dem EU-Haftbefehl wurden die Voraussetzungen der Auslieferung vereinfacht und beschleunigt. Mit dem Rahmenbeschluss zur EU-Beweisanordnung soll die grenzüberschreitende Herausgabe von Beweisstücken in einem laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahren erleichtert werden. Die Zusammenarbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden ist verstärkt und die Zuständigkeiten der eigenen Behörden der Europäischen Union, wie Europol, Eurojust und OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) sind kontinuierlich erweitert worden.

Die Rechte der Betroffenen wurden hingegen nicht gestärkt. Dadurch ist ein auffälliges Ungleichgewicht zwischen Eingriffs- und Schutzrechten zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger entstanden. Diese Entwicklung ist umso problematischer, als den Beschuldigten keine europaweit einheitlich geltenden Verfahrensrechte im Strafverfahren zur Seite stehen. Zu diesen gehören die Unschuldsvermutung, das Recht auf rechtliches Gehör, Verteidigungs- und Konsultationsrechte, das Recht auf einen Dolmetscher, das Schweigerecht sowie das generelle Anwesenheitsrecht des Beschuldigten in der Hauptverhandlung. Die Institution einer europäischen Strafverteidigung fehlt gänzlich. Darüber hinaus gibt es keine finanzielle Unterstützung für die Strafverteidigung bei der Rechtsberatung in grenzüberschreitenden Strafverfahren.

Die Bundesregierung sollte die neuen Vorgaben des Lissabon-Vertrags dazu nutzen, das entstandene Ungleichgewicht von Freiheitsrechten und Sicherheitspolitik zu korrigieren. Ziel muss dabei stets eine europäische Justizpolitik sein, bei der die Grundrechte und die Anforderungen der Sicherheit im Einklang stehen und unmittelbar geltende Grund- und Verfahrensrechte sowie effektiver Rechtsschutz verstärkt werden. Die Bundesregierung ist gefordert, sich dafür

stark zu machen, die europaweite Vernetzung der nationalen Rechtsanwalts- und Strafverteidigerorganisationen zu fördern, insbesondere dadurch, dass sie sich für die Einrichtung und Finanzierung einer europäischen Strafverteidigung durch die Europäische Union einsetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333